Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil gem. § 495a ZPO

Geschäftsnummer: 121 C 162/16 zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Momm und Huppertz,
Wilhelmstraße 9, 52070 Aachen,-

g e g e n

die Habibi Media GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer David Jähn,
Neefestraße 88, 09116 Chemnitz,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 121, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren am 16.02.2017, bei dem Schriftsätze bis zum 03.02.2017 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht Vandenhouten

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten über 1 € hinaus keine Zahlungsansprüche gegen die Klägerin, derer sie sich zu dem Zeichen 357673 berühmt, zustehen. Im Übrigen wird die Klageabgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs.1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

I.
Die Klage ist zulässig und begründet.

1.
Eine Zuständigkeit des an sich unzuständigen Amtsgerichts Mitte ist durch rügelose Einlassung des Beklagten trotz entsprechenden gerichtlichen Hinweises begründet worden, §§ 504, 39, 282 Abs.3 ZPO.

Der Klägerin steht auch gem. § 256 I ZPO das für die Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse zu. Dieses ist vorhanden, wenn sich jemand der Forderung gegen einen anderen berühmt (BGH, Urteil vom 04.10.1984 – III ZR 50/83, juris Rn. 11). Die Beklagte hat außergerichtlich Zahlungsansprüche gegen die Klägerin aus einem im Internet geschlossenen Vertrag, zuletzt mit anwaltlichem Schreiben vom 4.7.2016, erhoben.

2.
Der Beklagten steht gegen die Klägerin aus einem Vertragsverhältnis, derer sie sich zu dem Zeichen 357673 berühmt, nur ein Anspruch in Höhe von 1 € zu.

Zwischen der Klägerin und der Beklagten ist ein wirksamer Vertrag zustande gekommen.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag war gemäß § 312j Abs.2 BGB ein Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Verbrauchers zum Gegenstand hatte. Die Beklagte ist Unternehmerin im Sinne des § 14 Abs.1 BGB und die Klägerin Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB. Der streitgegenständliche Vertrag wurde über die Internetplattform der Beklagten abgeschlossen und verpflichtet die Klägerin zu einer entgeltlichen Leistung.

Entgegen der Klägeransicht ist auch ersichtlich, welche Gegenleistung die Beklagte anbot, nämlich einen „Zugang zu einem Shopping-Magazin mit Berichten über Restposten, Auktionen und Fabrikverkäufern“ gewähren.

Ein wirksamer Vertragsschluss scheitert auch nicht an § 312j Abs.4 BGB. Gemäß § 312j Abs.4 BGB kommt ein Vertrag nach § 312j Abs.2 BGB nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflichten aus § 312j Abs.3 BGB erfüllt. Dies war vorliegend der Fall. Denn der Besteller bestätigte durch die mit dem Wort „Kaufen“ beschriftete Schaltfläche ausdrücklich seine Bestellung. „Kaufen“ ist eine „zahlungspflichtig bestellen“ entsprechende eindeutige Formulierung (Grüneberg in Palandt, BGB, 76. Auflage 2017, § 312j Rn. 9). Die Schaltfläche war gut lesbar und verfügte insbesondere über eine ausreichende Schriftgröße und Farbkontrast.
.
Als Entgelt wurden lediglich 1 € vereinbart. Soweit durch die in den kleingedruckten Vertragsbedingungen eine Aktivierungsgebühr und eine wesentlich höhere Jahrespreis anfallen sollten, war dies für die Beklagte nicht erkennbar. Insoweit ist von einem Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 312j Abs.2 BGB auszugehen, der nach den allgemeinen Regeln (vgl. Grüneberg in Palandt, a.a.O., § 312j Rn. 8) gemäß § 307 Abs.1 S.1 i.V.m. S.2 BGB zur Unwirksamkeit dieser Vereinbarung führt. Danach muss der Unternehmer die Vertragsinformationen nämlich klar, verständlich und in hervorgehobener Weise darstellen. Die Informationen müssen nach Schriftgröße, - art und -farbe erkennbar sein (Grüneberg in Palandt, a.a.O., § 312j Rn. 6).

Für die Klägerin war ersichtlich, dass sie einen Vertrag zum Preis von 1,00 € abschließt. Es war jedoch nicht eindeutig erkennbar, dass nach dem 14-tägigen Testzugang sich unmittelbar ein Vertrag für die nächsten zwei Jahre mit einer Aktivierungsgebühr von 59,00 € und einem deutlich höheren Jahrespreis von 98,00 € anschließt. Denn diese Informationen waren nur seitlich neben dem Angebot, dass die Klägerin durch einen Mausklick bestätigte, aufgeführt und mit kleiner Schrift geschrieben. Zwischen dem Angebot für Privatkunden und den „Vertragsinformationen" befand ich zudem auch noch die Anmeldemaske für Geschäftskunden.
Ferner war das Angebot für 1,00 € den Sofortzugang zur Datenbank für eine „Testzeit" von 14 Tagen zu erhalten auch noch eingerahmt und zählte - durch Haken gekennzeichnet - Informationen des Vertrages auf, so dass ein abschließender Eindruck entstand. Der Verbraucher konnte annehmen, dass außer dem 1,00 € keine weiteren Kosten auf ihn zukommen würden. Zwar war die Einzelzahlung mit einem kleinen Stern versehen, doch auch der Verweis führt zu keiner klareren Erkennbarkeit. Schließlich muss der Kunde vor dem Mausklick, mit dem der Vertrag unmittelbar abgeschlossen wird, näher informiert werden und erfahren dass höhere Kosten entstehen (vgl. Amtsgericht Bühl – 7 C 158/16).

II.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 II Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird endgültig auf 338,70 € festgesetzt, §§ 3 ZPO, 63 Abs.2 GKG.

Vandenhouten

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 17.02.2017

AMTSGERICHT MITTE
BERLIN

Malchereck
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.